

## 1. Allgemeines

Für Fahrzeuge, die im Ausland bereits immatrikuliert waren, sind diejenigen schweizerischen Vorschriften anwendbar, die zur Zeit der 1. Inverkehrsetzung galten. Dieses Datum ist von der kant. Zulassungsstelle (Strassenverkehrsamt) mit separatem Formular bestätigen zu lassen. Die Prüfstelle bestimmt anhand dieser Bestätigung die anwendbare Abgasverordnung.

Das Fahrzeug ist in einwandfreiem, fahrtüchtigem Betriebszustand vorzuführen. Der Motor und die übrigen Organe des Fahrzeuges müssen nach den Angaben des Herstellers (siehe Anmeldung) eingestellt sein, insbesondere die Zündung und der Leerlauf (Drehzahl, CO-Gehalt, falls einstellbar).

Die Auspuffanlage muss dicht sein. (Kondenswasserlöcher sind nur bei schrägstehenden Auspuffanlagen gestattet).

Die Fahrbarkeit und das Kaltstartverhalten können von der Prüfstelle kontrolliert werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Alle Änderungen am Fahrzeug, die das Abgasverhalten beeinflussen können, sind auf der Rückseite der Anmeldung aufzuführen.

Die Prüfstelle kann zusätzliche für die Messung notwendige Einrichtungen am Fahrzeug verlangen. (z.B. spezielle Anschlüsse an "den Endrohren der Auspuffanlage,...")

Der Kraftstofftank muss zu mindestens 40% seiner Füllkapazität mit handelsüblichem Kraftstoff befüllt sein.

Die Haftung der Prüfstelle beschränkt sich auf fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen des Fahrzeuges. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die vollständige Anmeldung wird mit der Angabe der Prüfwoche schriftlich oder telefonisch bestätigt.

## 2. Ergänzungen für leichte Motorwagen

Kann bei Fahrzeugen mit Benzinmotoren das Leerlaufgemisch eingestellt werden, muss eine Prüfmöglichkeit (Prüfanschluss vor Katalysator) vorhanden sein. Ebenso müssen im Abgaswartungsdokument die Sollwerte vor und - nach Katalysator eingetragen sein (nur FAV1-Fahrzeuge).

Fahrzeuge mit nichtabschaltbarem Allradantrieb, ASR,... sind für die Prüfung so vorzubereiten, dass der Antrieb mit nur einer Achse möglich ist.

Die Gruppeneinteilung (nur FAV1-Fahrzeuge) Ziff. 1.3 wird anlässlich der von der Abgasprüfung durchzuführenden Geräuschmessung von der entsprechenden kantonalen Prüfstelle vorgenommen. (Vermerk auf Form. 13.20 A).

*Auszug aus Abgasverordnung FAV1, siehe Rückseite*

## 3. Ergänzungen für Motorräder

Bei der Leerlaufgemischeinstellung ist der Messwert (CO) anhand der CO<sub>2</sub>-Werte zu korrigieren (CO<sub>korrt</sub>). Wenn möglich sollte die Leerlaufgemischeinstellung vor der Abgasprüfung in der HTI durchgeführt werden.

*Auszug aus der Abgasverordnung FAV3, siehe Rückseite*

## Auszug aus Abgasverordnung FAV1 (leichte Motorwagen)

- 1.3 Die dieser Verordnung unterstehenden Fahrzeuge werden in zwei Gruppen eingeteilt;
- 1.3.1 Gruppe I
- Fahrzeuge zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer und einer Nutzlast von höchstens 760kg;
  - Fahrzeuge zum Sachentransport mit einer Nutzlast von höchstens 760 kg;
  - Fahrzeuge nach den Buchstaben a und b, die sowohl zum Personen- und Sachentransport dienen.
- 1.3.2 Gruppe II
- Fahrzeuge zum Personentransport mit einer Nutzlast von mehr als 760kg sowie diejenigen mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer;
  - Fahrzeuge zum Sachentransport mit einer Nutzlast von mehr als 760 kg.
  - Fahrzeuge zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer und einer Nutzlast von höchstens 760 kg, die nachweisbar von einem Fahrzeug nach den Buchstaben a oder b abgeleitet sind.
  - Fahrzeuge der Gruppe I, die geländegängig sind.
- 9.2.2 Benzineinfüllstutzen
- Der Benzineinfüllstutzen muss so beschaffen sein, dass er mit einem Zapfhahn mit einem äusseren Durchmesser der Endöffnung von 23.6mm oder mehr nicht mehr betankt werden kann, jedoch das Tanken mit einem Zapfhahn mit folgenden Abmessungen erlaubt:
- Der Aussendurchmesser der Endöffnung darf nicht mehr als 21.3 mm betragen.
  - Das Endstück muss aus einem mindestens 63 mm langen geraden Rohrstück bestehen.
- Die Tankeinfüllreduktion muss dauerhaft und so beschaffen sein, dass ein unbefugtes Abändern nicht möglich ist.

## Auszug aus Abgasverordnung FAV3 (Motorräder)

- 3.2 Haltbarkeit
- Die Fahrzeugmotoren müssen so konstruiert sein, dass sie mit handelsüblichem unverbleitem Treibstoff dauernd und zufriedenstellend funktionieren. Motoren mit Gemischschmierung müssen ausserdem für die Beimischung von höchstens 2 Prozent synthetischem Öl zum Treibstoff geeignet sein.
- A 3.1.2 Auspuffanlage
- Die Auspuffanlage darf keine Lecks aufweisen, die zu einer Verringerung der Menge der gesammelten Gase führen können; diese Menge muss der aus dem Motor austretenden Abgasmenge entsprechen.
- A 3.1.3 Ansaugsystem
- Die Dichtheit des Ansaugsystems soll überprüft werden, um sicherzustellen, dass der Verbrennungsvorgang nicht durch eine ungewollte Luftzufuhr geändert wird.
- A 3.1.4 Einstellungen
- Der Motor, und die Betätigungsvorrichtungen müssen nach den Angaben des Herstellers eingestellt sein.
- A 3.1.5 Leistung, Kalt- und Warmstart
- Die Prüfstelle darf prüfen, ob das Leistungsverhalten des Fahrzeuges den Angaben des Herstellers entspricht, ob es für üblichen Gebrauch und vor allem, ob es zum Kalt- und Warmstart geeignet ist.
- Generell: Leergewicht (Personenwagen und Motorräder)
- Masse- des Fahrzeuges in fahrbereitem Zustand, ohne Insassen und Ladung, aber mit der gesamten Standardausrüstung und Zubehör sowie einschliesslich der Treibstoffmasse, entsprechend dem angegebenen Behälterinhalt.